

Entwicklung und heutiger Stand des Einwohnerkontroll- und -meldewesens in der Schweiz – weitreichende Veränderungen durch das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes*

Prof. Dr. *Arnold Marti*, Schaffhausen

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	591
II.	Die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Kompetenzausscheidung im Bereich des Niederlassungsrechts.....	593
1.	Einführung der uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit für Schweizer Bürgerinnen und Bürger.....	593
2.	Übertragung der Kompetenz zur Regelung von Aufenthalt und Niederlassung der Ausländerinnen und Ausländer auf den Bund.....	594
3.	Verbleibende Gesetzgebungskompetenz der Kantone im Bereich des Niederlassungsrechts (Organisation des Einwohnerkontroll- und -meldewesens) ..	595
III.	Neuere Entwicklungen auf Bundesebene	597
1.	Die Einführung des Registerharmonisierungsgesetzes	597
2.	Der Aufbau von «Infostar» und die Abschaffung des Heimatscheins	599
IV.	Die Umsetzung in den Kantonen	600
V.	Die vereinheitlichten Begriffe der «Niederlassung» und des «Aufenthalts»	601
1.	Vorbemerkung	601
2.	Der Begriff der Niederlassung bzw. des Hauptwohnsitzes.....	603
3.	Der Begriff des Aufenthalts bzw. des Nebenwohnsitzes.....	606
VI.	Würdigung und Ausblick.....	610
	Literaturverzeichnis	612

I. Einleitung

Eine eigentliche staatliche Einwohnerkontrolle, in der Regel ausgeübt durch die Gemeinden, besteht in unserem Land seit dem 19. Jahrhundert. Sie war damals Bestandteil des *kantonalen Niederlassungsrechts* und diente namentlich auch allgemeinen polizeilichen Zwecken (Kontrolle der Wohnbevölkerung und insbesondere der Ortsfremden).¹ Die Kompetenzen der Kantone auf dem Gebiet des Nie-

* Der Beitrag basiert auf einem Rechtsgutachten zum gleichen Thema, welches der Autor für den Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) verfasst hat.

1 Vgl. zur Geschichte des Einwohnerkontrollwesens in der Schweiz *Rüegg*, S. 11 ff.; zum Stand des kantonalen Niederlassungsrechts und des Einwohnerkontrollwesens Ende des 19. Jahrhunderts *Schollenberger*, S. 37 ff., insbesondere S. 52 f. Für die mit der Kontrolle der Ortsfremden (also nicht nur der Ausländer) betrauten Behörden wurde damals auch der Begriff der *Fremdenpolizei* verwendet; vgl. dazu auch *Schollenberger*, S. 145, und *Aubert*, Band II, Rz. 1964.